



Einbürgerungsreglement Bürgergemeinde  
Büsserach

## Einbürgerungsreglement Bürgergemeinde Büsserach



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zweck .....	3
§ 2	Wohnsitzerfordernis .....	3
§ 3	Aufnahmepflicht.....	3
§ 4	Zuständigkeit.....	3
§ 5	Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid .....	3
§ 6	Gebühr .....	4
§ 7	Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 8	Inkrafttreten.....	4



Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Büsserach

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die §§ 18 – 21 des Gesetzes  
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup> –

beschliesst:

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) Die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) Die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

### **§ 2 Wohnsitzerfordernis**

<sup>1</sup> Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 3 Aufnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als:

- a) Schweizerische Staatsangehörige, die in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) Ausländische Staatsangehörige, die in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

### **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

### **§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

<sup>1</sup> Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

<sup>2</sup> Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 112.11, Bürgerrechtsgesetz  
Einwohnergemeinde Büsserach  
Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach



## Einbürgerungsreglement Bürgergemeinde Büsserach

### § 6 Gebühr

<sup>1</sup> Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.

<sup>2</sup> Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.

<sup>3</sup> Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.

<sup>4</sup> Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 500.– und maximal CHF 2'000.–.

<sup>5</sup> Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.

<sup>6</sup> Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>7</sup> In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### § 7 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

### § 8 Inkrafttreten

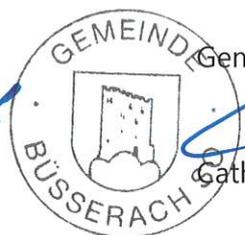
<sup>1</sup> Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Büsserach beschlossen am 24. Juni 2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 9. Juli 2024.

Präsident:

Josef Christ



Gemeindeschreiberin:

Cathrin Schmid